

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 18. Oktober 1951

Nr. 123

Tag	Inhalt	Seite
10. 10. 51	Änderung der Anordnung über die ärztliche Leichenschau.....	921
10. 10. 51	Bekanntmachung über das Erste Verzeichnis der Tierarzneifertig- waren.....	923

Änderung der Anordnung über die ärztliche Leichenschau.

Vom 10. Oktober 1951

Die Anordnung vom 9. März 1949 über die ärztliche Leichenschau (ZVOB1-1 S. 267) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Arzt hat den Totenschein dem Anzeigepflichtigen (§ 3) zwecks Anzeige und Beurkundung des Sterbefalles beim zuständigen Standesamt des Sterbeortes auszuhändigen, sofern nicht § 7 Abs. 2 entgegensteht.

(2) Wird der Totenschein gemäß § 7 Abs. 2 der zuständigen Verwaltungsstelle der Volkspolizei übermittelt, so obliegt dieser die Anzeige des Sterbefalles, nachdem der Staatsanwalt oder der Amtsrichter die Leiche zur Bestattung freigegeben hat.

(3) Die Bestattung einer Leiche ist nur nach Erteilung eines Bestattungsscheines zulässig.

(4) Der Bestattungsschein ist durch den Standesbeamten nach Beurkundung des Sterbefalles kostenlos zu erteilen.“

§ 2

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Feuerbestattung bedarf der Bestattungsschein der Bestätigung des für den Sterbeort oder den Einäscherungsort zuständigen Kreis- oder Gerichtsarztes.“

§ 3

Der § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ergibt sich bei der Besichtigung der Verdacht, daß der Tote nicht eines natürlichen Todes

gestorben ist, oder handelt es sich um einen unbekannten Toten, so hat der Arzt unverzüglich die zuständige Verwaltungsstelle der Volkspolizei unter gleichzeitiger Überreichung des Totenscheines zu benachrichtigen.“

§ 4

Der Totenschein und der Bestattungsschein gemäß § 9 Abs. 1 erhalten die aus der Anlage A ersichtliche Fassung.

§ 5

Der § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Standesbeamten haben die Totenscheine nach Übertragung der Todesursache auf die Sterbefallzählkarten zusammen mit diesen dem Statistischen Landesamt einzureichen.“

§ 6

(1) Der § 14 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) wer entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 2 eine Leiche ohne Bestattungsschein bestattet,“

(2) Der § 14 wird wie folgt ergänzt:

„d) der Arzt, der die ihm gemäß § 7 obliegenden Pflichten nicht oder ungenügend erfüllt.“

§ 7

Diese Änderung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1951

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister